

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

20. Stück vom Jahre 1870.

M XLIII. Gesetz

vom 26. August 1879, die Form des Staatsdienerreides betreffend.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen hiermit auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Einziger Artikel.

An Stelle des §. 7 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 1. Mai 1850 (Gesetz-Samml. S. 369) und der Verordnung, die Form der Staatsdienerreide betreffend, vom 31. März 1854 (Gesetz-Samml. S. 81) tritt nachfolgende Bestimmung:

§. 7.

Nach der Anstellung (§. 6) ist der Staatsdiener, sofern dies nicht schon vorher geschehen ist, auf die treuliche Erfüllung aller seiner amtlichen Obliegenheiten, sowie auf das treue Festhalten an den grundgesetzlichen Bestimmungen des Landes und die Beobachtung derselben nach der in der Anlage enthaltenen Eidesformel zu verpflichten.

Der Eid verpflichtet den Schwörenden für die von ihm zur Zeit der Eidesleistung bekleideten und für alle späteren Aemter. Er gilt auch für das Richteramt. Einer besondern Decidigung für die Ausübung des Richteramts bedarf es nicht.

Fürst. Schw.-Rudolst. Gesefsammlung XXXX.

43

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 2. September 1879.